

Infonachmittag „Integrationsgesetz & Integrationsjahrgesetz“

Ort: Koordinationsstelle Jugend – Bildung – Beschäftigung/
Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 Wien

Zeit: 14:00-15:45 Uhr

Protokoll: Koordinationsstelle Jugend – Bildung – Beschäftigung/
Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 Wien

Tagesordnungspunkte

1. Präsentation „Integrationsgesetz & -jahrgesetz“ (AMS)
 2. Weitere Fragen & Diskussion
 3. Allfälliges
-

1. Präsentation von „Integrationsgesetz & -jahrgesetz“ (AMS)

→ *nähere Informationen in der Präsentation*

a) Integrationsgesetz

Zielgruppe:

Asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

Ziele:

- Alphabetisierung in lateinischer Schrift
- Erreichen von mindestens A2 Sprachniveau
- Werte- und Orientierungskurse
- Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Aufgaben des AMS:

- Vormerkung der Kundinnen und Kunden
(Ohne Sprachlevel A1 werden Personen vom AMS nicht aktiv arbeitssuchend gemeldet.)
- Deutschkurse bis mindestens A2
- Verpflichtende Werte- und Orientierungskurse

Wenn Personen beim ÖIF einen Deutschkurs absolvieren und beim AMS nicht arbeitssuchend vorgemerkt sind, dann sollte den Personen vom ÖIF ein Schreiben für die MA40 ausgestellt werden, um Mindestsicherung zu erhalten.

ÖIF (Österreichischer Integrationsfonds)

- Angebot von Alphabetisierungs- und Deutschkurse bis zum Niveau A1
- Werte- und Orientierungskurse (in den Deutschkursen inkludiert)
⇒ diese Kurse enthalten Informationen über demokratische Ordnung, Würde des Menschen, Gleichberechtigung, etc.

Pflichten

- Integrationserklärung beim ÖIF unterschreiben (verpflichtend!)
- Verpflichtende Teilnahme und Abschluss der angebotenen Kurse

b) Integrationsjahrgesetz

Zielgruppe:

Asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen mit Anerkennung nach 31.12.2014.

Asylwerberinnen und Asylwerber, die nach dem 31.03.2017 Asyl beantragt haben, mindestens 3 Monate zum Verfahren zugelassen sind und eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit haben. ⇒ BMI muss angeben, welche Asylwerberinnen und Asylwerber gemeint sind (Bekanntgabe voraussichtliche Ende März 2018).

Dauer und Start:

max. 1 Jahr; wenn eine Arbeitsaufnahme erfolgt, verkürzt dies das Integrationsjahr

Das Integrationsjahr startet mit Eintritt in den „Kompetenzcheck“. Alle Kurse, die während dem Integrationsjahr begonnen werden, können auch beendet werden – selbst wenn das Integrationsjahr offiziell schon zu Ende ist.

Integrationskarte:

Das AMS muss für alle am Integrationsjahr teilnehmenden Personen eine Integrationskarte anlegen. Diese Integrationskarte kann man nach 1 Jahr ausdrucken lassen – darauf enthalten sind alle absolvierten Kurse. Die Integrationskarte läuft seit 01.09.2017.

Passende Kursangebote:

Der Ergebnisbericht vom Kompetenzcheck wird vom AMS herangezogen, um für die Personen passende Kurse zu finden. Es wird sozusagen ein individueller Integrationspfad erstellt, um eine Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen.

2. Weitere Fragen - zusätzliche Informationen:

• **Wo befindet sich die Erstberatungsstelle?**

Die Erstberatungsstelle ist räumlich beim ÖIF angesiedelt und wird von 10 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern vom AMS betreut. Personen im Integrationsjahr bleiben von der Vormerkung bis zur Beendigung des Integrationsjahres bei der Erstberatungsstelle. Erst danach werden sie an die AMS-Regionalstellen vermittelt.

• **Wie sieht es bei Jugendlichen aus?**

Jugendliche unter 18 Jahren, die aufgrund der Gesetzeslage in die Ausbildung bis 18 fallen, docken nicht bei der Erstberatungsstelle an, sondern wie gehabt direkt beim AMS Jugendliche. Es können allerdings die Infoveranstaltungen der Erstberatungsstelle von den Jugendlichen besucht werden, wenn dies für nötig gehalten wird. **Die Integrationserklärung wird allerdings beim ÖIF unterschrieben.**

• **Welche Angebote/Maßnahmen gelten für das Integrationsjahr?**

Es gibt keine speziellen Angebote bzw. Maßnahmen; für das Integrationsjahr gelten alle bestehenden Angebote. Auch ein Arbeitstraining kann absolviert werden. Dieses ist nicht verpflichtend, aber durchaus möglich. Die Branchen sind diesbezüglich offen (z.B. Kochtraining, Elektrik mit Hausmeister, etc.). Ein Betriebliches Arbeitstraining dauert 12 Wochen. Vorab muss die Firma – wo die Person das Arbeitstraining absolvieren möchte – zustimmen und ein Schreiben aufsetzen, in welchem die Wochenstunden und die Dauer angegeben sowie die Tätigkeit beschrieben werden. Mit diesem Schreiben muss die Person zum AMS, wo ein Begehren angelegt wird. Danach kann die Person das Arbeitstraining starten – hierfür erhält man auch DLU.

• **Was gilt für Personen, die in das Integrationsjahrgesetz fallen, aber noch nicht beim AMS gemeldet sind?**

Wenn Personen bereits vor einer AMS-Meldung gearbeitet haben und erst nach dem Jobverlust zum AMS kommen, dann startet das Integrationsjahr ab dem Zeitpunkt der AMS-Meldung.

• **Muss ein Werte- und Orientierungskurs absolviert werden?**

Ja, die Werte- und Orientierungskurse müssen ab dem Alter von 15 Jahren besucht werden. In der Regel dauert ein Kurs 8 Stunden – ist also an einem Tag möglich. **Die Werte- und Orientierungskurs können auch im Rahmen des Kompetenzchecks absolviert werden.**

- **Wie erfolgt die Unterfertigung der „Integrationserklärung“?**

Die Integrationserklärung muss beim ÖIF unterschrieben werden. Diese ist in mehreren Übersetzungen vorhanden. Unterfertigt muss allerdings immer die deutsche Version werden.

Drittstangehörige müssen hingegen eine „Integrationsvereinbarung“ unterschreiben.

- **Für wen gilt nun welches Gesetz?**

Das Integrationsgesetz gilt für alle Personen und das Integrationsjahrgesetz gilt für alle anerkannten Flüchtlinge, die nach dem 31.12.2014 nicht mehr schulpflichtig und arbeitsfähig sind.

- **Gesetzliche Lage – behördliche Überprüfung der Kurse?**

Derzeit sind nur ÖIF zertifizierte Kurse anerkannt.

Der ÖSD ist gerade dabei sich ebenfalls zertifizieren zu lassen.

- **Wie sieht es mit Menschen mit Behinderung aus?**

Bis jetzt gibt es noch nicht viele Erfahrungen. Derzeit beschäftigt das AMS jedoch gerade ein Fall mit einer gehörlosen Person. Hier wurde bereits mit WITAF und Equalizent Kontakt aufgenommen. Bei Personen mit Behinderung muss eine Individuallösung gefunden werden.

→ Das AMS weist ausdrücklich darauf hin, dass Personen im Integrationsjahr unbedingt alle nötigen Kurse absolvieren, da dies als Verpflichtung im Integrationsjahrgesetz verankert ist. Sollte der Gesetzgeber eine Überprüfung anordnen, dann müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer alle Kurse nachweisen können.

3. Allfälliges:

Sprachcafés von CORE: Hier gibt es die Möglichkeit für anderssprachige Personen kostenlos mit Österreicherinnen und Österreichern kommunizieren.